

**Kurztitel**

Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 343/1930

**Typ**

Vertrag – Multilateral

**§/Artikel/Anlage**

Art. 2

**Inkrafttretensdatum**

18.10.1930

**Index**

29/13 Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

**Text****Artikel 2**

Auch wenn die im Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen, wenn der Richter feststellt:

- a) daß der Schiedsspruch in dem Lande, in dem er ergangen ist, für nichtig erklärt worden ist;
- b) daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, nicht zeitig genug von dem schiedsgerichtlichen Verfahren Kenntnis erlangt hat, um ihre (Angriffs- und Verteidigungs-) Mittel geltend machen zu können, oder daß sie im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit nicht ordnungsmäßig vertreten war;
- c) daß der Schiedsspruch nicht die in der Schiedsabrede erwähnten oder unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fallenden Streitpunkte betrifft oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten.

Wenn der Schiedsspruch nicht alle dem Schiedsgericht unterbreiteten Fragen entschieden hat, kann die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung nachgesucht wird, die Anerkennung oder Vollstreckung, wenn sie dies für angebracht hält, aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die sie zu bestimmen hat.

**Zuletzt aktualisiert am**

02.01.2023

**Gesetzesnummer**

10001788

**Dokumentnummer**

NOR12023858

**alte Dokumentnummer**

N2193027824S